

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2008/11/13 2Ob244/08h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2008

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Veith, Dr. Grohmann, Dr. E. Solé und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei M***** Aktiengesellschaft, ***** vertreten durch Dr. Nikolaus Vogler, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagte Partei K**** GmbH, **** vertreten durch Mag. Florian Mitterbacher, Rechtsanwalt in Klagenfurt, wegen 125.528 EUR sA (Revisionsinteresse 85.186,40 EUR sA), über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Teilurteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht vom 4. September 2008, GZ 3 R 91/08i-72, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Nach herrschender oberstgerichtlicher Rechtsprechung und Lehre kann der Gläubiger bei ernsthafter Leistungsverweigerung des Schuldners auch schon vor Fälligkeit gemäß § 918 ABGB vom Vertrag zurücktreten (HS 273/42; SZ 32/118; HS 10.852; RIS-Justiz RS0018416; Reischauer in Rummel3 § 918 Rz 14; Binder/Reidinger in Schwimann3 § 918 Rz 36; P. Bydlinski in KBB § 918 Rz 7). Aus der von der Revisionswerberin zitierten Entscheidung 4 Ob 555/75 = JBI 1976, 535 ergibt sich nichts anderes: Der im Leitsatz in der zitierten Veröffentlichung enthaltene Satz: „Der Rücktritt kann nicht vor dem Leistungstermin erklärt werden“ betraf keinen Fall vorzeitiger Leistungsverweigerung. Nach herrschender oberstgerichtlicher Rechtsprechung und Lehre kann der Gläubiger bei ernsthafter Leistungsverweigerung des Schuldners auch schon vor Fälligkeit gemäß Paragraph 918, ABGB vom Vertrag zurücktreten (HS 273/42; SZ 32/118; HS 10.852; RIS-Justiz RS0018416; Reischauer in Rummel3 Paragraph 918, Rz 14; Binder/Reidinger in Schwimann3 Paragraph 918, Rz 36; P. Bydlinski in KBB Paragraph 918, Rz 7). Aus der von der Revisionswerberin zitierten Entscheidung 4 Ob 555/75 = JBI 1976, 535 ergibt sich nichts anderes: Der im Leitsatz in der zitierten Veröffentlichung enthaltene Satz: „Der Rücktritt kann nicht vor dem Leistungstermin erklärt werden“ betraf keinen Fall vorzeitiger Leistungsverweigerung.

Anmerkung

E890792Ob244.08h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:0020OB00244.08H.1113.000

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at